

VERORDNUNG (EG) Nr. 1915/96 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 554/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1592/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und
Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure sind grund-
sätzlich geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr.
2333/92 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1429/96 ⁽⁴⁾.Für Deutschland wurde die traditionelle spezifische
Bezeichnung „Qualitätsschaumwein garantierten
Ursprungs“ anerkannt durch Artikel 15 Absatz 2
Buchstabe a) vierter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Fest-
legung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine
bestimmter Anbaugebiete ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1426/96 ⁽⁶⁾. Damit diese Bezeich-
nung als Verkehrsbezeichnung eines Qualitätsschaum-
weins b.A. verwendet werden kann, ist sie für Deutsch-
land in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
554/95 der Kommission ⁽⁷⁾ anzuführen.Da die deutschen und spanischen Rechtsvorschriften
geändert wurden, sind die in Anhang I der Verordnung(EG) Nr. 554/95 aufgelisteten geographischen Bezeich-
nungen anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 554/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird der nachstehende Buchstabe
g) angefügt:

„g) für Deutschland:

„Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs“.

2. In Anhang I wird unter

- a) Punkt 1 „Für Deutschland“ bezüglich der geogra-
phischen Einheit „Rhein-Mosel“, der Buchstabe c)
„Saar“ gestrichen;
- b) Punkt 3 „Für Spanien“ die geographische Einheit
„Almendralejo“ gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 8. 1992, S. 9.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 24. 7. 1996, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 24. 7. 1996, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 3.